

CBH EXTRABLATT | ARBEITSRECHT

AUSGABE 2/2022 – DER WEG ZURÜCK ZUR NORMALITÄT ? -

!! JETZT !!: Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Arbeitsschutzverordnung ab 20.03.22

Gesetzliche Lockerungen bei höchsten Infektionszahlen

Das Wesentliche im Überblick:

- 3G am Arbeitsplatz entfällt
- Wieder weg: Die „Homeoffice-Verpflichtung“
- Arbeitgeber sind jetzt gefordert

Was Sie jetzt wissen müssen

CBH EXTRABLATT | ARBEITSRECHT

3G AM ARBEITSPLATZ ENTFÄLLT

Was heißt das?

- Einlasskontrollen entfallen
- Keine Testangebotspflicht mehr
- alle gespeicherten Daten zu Impf-/Test-/Genesenenstatus sind nach Zweckerreichung datenschutzkonform zu vernichten – neue Daten dürfen nicht generiert werden
- ein Fragerecht des Arbeitgebers gerichtet auf den Status entfällt - **außer** im Bereich der einrichtungsbezogenen Impfpflicht !

➔ **§ 28b Abs. 1 bis 4 IfSG entfallen ersatzlos!**

Ab wann und wie lange gelten die Regelungen ?

- Die Änderungen der Sars-CoV-2-ArbeitsschutzVO gelten bis zum 25. Mai 2022
- Die Änderungen des IfSG gelten bis zum 23. September 2022

„HOMEOFFICE-PFLICHT“ ENTFÄLLT

Und was ist mit dem Homeoffice?

➔ Die Homeoffice-Angebots- und Annahmepflicht aus § 28b Abs. 4 IfSG entfällt

ABER:

Abhängig von der Gefährdungsbeurteilung können abweichende Regelungen getroffen werden und ggf. auch erforderlich sein.

! Ein gesetzlicher Anspruch auf Homeoffice bleibt unabhängig von der Pandemielage weiter im politischen Diskurs !

ARBEITGEBER ENTSCHEIDET „FREIWILLIG“

NEU: Basisschutzmaßnahmen im Betrieb werden nicht länger konkret gesetzlich vorgeschrieben, sondern bestimmen sich ausschließlich nach dem Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten des Arbeitgebers.

Faktoren sind:

- Das örtliche Infektionsgeschehen
 - Die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren (Bsp.: räumliche Begebenheiten)
- ! Wichtig: Die länderspezifischen Regelungen und Vorgaben im Blick halten !

Arbeitgeber haben durch den Wegfall der 3G-Regelungen neuen Gestaltungsspielraum, stehen aber auch in der Verantwortung,...

ARBEITGEBER ENTSCHEIDET „FREIWILLIG“

... noch erforderliche Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu identifizieren und im betrieblichen Hygienekonzept vorzusehen.

! Wenig innovativ aber bewährt und grundsätzlich freiwillig !

Der kleine Baukasten für den Basisschutz im Betrieb:

- AHA-Regeln
 - Abstand halten
 - Hygiene achten
 - arbeitgeberseitige Bereitstellung von Atemschutzmasken entsprechend der Vorgaben aus der Sars-CoV-2-ArbeitsschutzVO
- Lüften
- Kontakte reduzieren, insbesondere durch Verringerung der gleichzeitigen Raumnutzung sowie durch den Einsatz digitaler Informationstechnologien
- „Homeoffice“ (auch dosiert)
- Einmal wöchentliche und kostenfreie Testangebote

WAS BLEIBT GLEICH?

- Pflicht des Arbeitgebers, es den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen
- Pflicht des Arbeitgebers zur Aufklärung über mögliche Gesundheitsgefährdungen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie die Möglichkeit einer Schutzimpfung
- Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen

WAS NOCH?

- Verlängerung der Corona-Sonderregeln zum Kurzarbeitergeld gelten bis zum 30. Juni 2022. Der vereinfachte Zugang zu Kurzarbeit, die erhöhten Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit und die Anrechnungsfreiheit für Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung bestehen damit fort.
- Seit dem 16. März 2022 gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht im Gesundheits- und Pflegesektor (bspw. Krankenhäuser oder Arztpraxen, vgl. § 20a IfSG)
- Jetzt gesetzlich geregelt: alle Voraussetzungen für die Nachweise - Impfungen, Genesung, Tests.
- „Aller guten Dinge sind drei“: vollständiger Impfschutz erst nach drei Einzelimpfungen (grds. ab 30.09.2022)

CBH RECHTSANWÄLTE

STANDORTE

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bismarckstraße 11-13
50672 Köln (Innenstadt/Neustadt-Nord)

T +49 221 95 190-0
F +49 221 95 190-90
E koeln@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tesdorpfstraße 8
20148 Hamburg

T +49 40 4142 99-0
F +49 40 4142 99-22
E hamburg@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Franklinstraße 28/29
10587 Berlin

T +49 30 88 67 25-60
F +49 30 88 67 25-99
E berlin@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Ismaninger Straße 65a
81675 München

T +49 89 24 88 200-50
F +49 89 24 88 200-55
E muenchen@cbh.de

CBH RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Avenue de Cortenberg 52
1000 Brüssel | Belgien

T +32 2 808 69-41
E brussels@cbh.de

